gesetzt. Es müsse noch durch die Rechtsprechung weitergehend konkretisiert werden.

- Wem stehen die Rechte zu?

Neben dem Urheberrechtsschutz gibt es auch wettbewerbsrechtlichen Schutz (Schmarotzen).

Mme Briat erläuterte sodann einen Teil der Rechtsprechung anhand eines Musterfalles.

RA Koch (München) äußerte sich zur „Sicherung von Software-Nutzung durch Quellcode-Hinterlegung" skeptisch hinsichtlich der Praktikabilität. Gerade wenn auch neue Versionen hinterlegt werden müssen, würden die Kosten sehr hoch werden, wenn auch der hinterlegte Code identifiziert werden solle.

Mangels vertraglicher Regelung bestünde keine Pflicht zur Hinterlegung, ausnahmsweise eher eine Pflicht zur direkten Lieferung.

In der Praxis kämen drei Formen vor:

- Bankschließfach: Das sei kostengünstig, aber unsicher: Die Frage des Zugriffs sei nur schwer zu entscheiden.
- Notar: teurer; aber Instanz, die über Zugriff entscheiden könne; die Identitätsprüfung müsse von den Parteien selber vorgenommen werden.
- TÜV: Eine Instanz, die die Identitätsprüfung möglichst übernehmen soll.

Die Zugriffsfälle müßten ganz formal definiert werden.

Frau *Weidhaas* (IHK zu Köln) berichtete über ihre Aufgabe, „kompetente Sachverständige als Voraussetzung erfolgreicher Streitbeilegung und Streitentscheidung im EDV-Bereich" zu gewinnen.[4] Hervorzuheben sei als neue Entwicklung,

- daß die Belastung der öffentlichen Sachverständigen in den letzten Jahren stark zugenommen habe,
- daß es weiterhin sehr schwierig sei, kompetente Praktiker für diese Arbeit zu gewinnen, auch wenn die Entwicklung erfreulich sei,
- daß die überarbeitete Sachgebietseinteilung gegen Jahresende zu erwarten sei.

Bredow (Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer, Köln) stellte zum „Einsatz der Mechanismen der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im EDV-Bereich" erst einmal die Grundfragen dar. Voraussichtlich von Januar 1988 an werde es eine neue Schiedsordnung des DIHT geben.

Das Schiedsverfahren würde einige Vorteile in EDV-Streitigkeiten bieten, insb. die Kompetenz der entsprechend dem konkreren Fall ausgewählten Schiedsrichter und die Geheimhaltung. Die (Sprach-) Barriere zwischen Parteien und Entscheidungsinstanz sei geringer. Das Schiedsgericht könne insb. dort herangezogen werden, wo eine Streitbeilegungsinstanz bei komplexen Langzeitverträgen erforderlich sei.

[4] Jutta Weidhaas, Sachverständige in der elektronischen Datenverarbeitung, CR 1986, 597ff.

Jahrestagung 1987 der GI

„Computerintegrierter Arbeitsplatz im Büro" war das Motto der diesjährigen Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik, die im Anschluß an den GI-Kongreß folgte[1].

Anlaß dieser Themenwahl war für die Veranstalter zweierlei:

In den letzten Jahren wurde die Leistungsfähigkeit vor allem der Arbeitsplatzrechner in ganz außergewöhnlichem Maße gesteigert. Ebenso rasch schritt die Entwicklung der Kommunikationstechnik voran. Beide Entwicklungen bringen im Bereich der Büroarbeit eine solche Vielzahl erheblicher Umwälzungen mit sich, daß sich die Thematisierung aufdrängte.

In größtenteils parallel verlaufenden Vorträgen, Fachgesprächen und Tutorien[2] setzte sich die Jahrestagung am 22. und 23. Oktober 1987 mit einer Fülle von Einzelthemen auseinander und gab zu den aktuellen Fragen der Büroautomatisierung durch die Referate anerkannter Fachleute Stellungnahmen aus erster Hand.

Forum der Juristen war das von dem GI-Fachausschuß 6.1 (Rechtsinformatik und Informationsrecht) veranstaltete Fachgespräch „Computerarbeitsplätze für Juristen".

Circa 30 Teilnehmern vornehmlich aus dem Bereich der Wissenschaft präsentierte das Programmkomitee unter dem Vorsitz von Prof. Fiedler, GMD und Universität Bonn, Berichte über aktuelle Projekte.

„Konzeptionelle Vorschläge für eine umfassende IT-Unterstützung[3] von Richtern und Staatsanwälten sowie Ansätze zu ihrer Realisierung auf der Grundlage vernetzbarer PC's des Industriestandards" war das Thema des einleitenden Referats von Gerald Quirch-

[1] M. Paul (Hrsg.) GI- 17. Jahrestagung, Computerintegrierter Arbeitsplatz im Büro, Informatikfachberichte Nr. 156, Berlin usw. 1987

[2] Die Tutorien wurden in Zusammenarbeit mit der GI-Deutsche Informatik-Akademie neben den eigentlichen Tagung angeboten. Ihre Gegenstände standen mit den Themen der Tagung in Verbindung und sollten eine Einführung in die jeweiligen Fachgebiete wie z.B. Expertensysteme, Software-Ergonomie oder KI-Wissensverarbeitung usf. vermitteln.

[3] IT = Informationstechnologie

mayr, Universität Linz, und Manfred Weihermüller, GMD, St. Augustin. Hierbei wurde der Ansatz einer Analyse der Einsatzmöglichkeiten der heutigen Informationstechnologie unter Verwendung von Standardsoftware zur Unterstützung fachjuristischer Tätigkeiten im Bereich der Justiz gemacht. In enger Verbindung hierzu stand der Bericht von Lutz van Raden, Richter am Landgericht Frankfurt, über „IT-unterstützte Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplätze: Erfahrungen, Erwartungen, Akzeptanz". Van Raden stellte Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von Richtern und Staatsanwälten in den Mittelpunkt seiner Ausführungen[4].

Hiernach ist die grundsätzliche Akzeptanz von Computern am Arbeitsplatz bei Richtern und Staatsanwälten größer als in der Gesamtbevölkerung. Auch wird von diesen (25%) im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung (58%) der Computer nicht im gleichen Maße als Instrument staatlicher Machtausübung und Kontrolle betrachtet.

Zwei Erfahrungsberichte von Michael Bartsch, Karlsruhe und Thomas Höhne, Stuttgart beleuchteten den Einsatz der IT aus der Sicht des Rechtsanwalts. Rechtsanwalt Bartsch wies daneben noch auf das Projekt der Deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht e.V. hin, bei dem im Mai 1987 Anwaltssoftware einiger weniger Hersteller nach einer Art Wettbewerbssystem vorgeführt wurde. Dabei wurden die Aussteller vor den Augen des interessierten Publikums aufgefordert, eine kurz vorher bekanntgemachte Testaufgabe abzuarbeiten, um die Stärken und Schwächen der einzelnen Produkte objektiver erkennen zu können. Manipulationen bei der Präsentation waren damit ausgeschlossen.

Rechtsanwalt Höhne berichtete sehr eindrucksvoll und für manche Zuhörer erschreckend aus der Praxis des vollautomatischen Mahn- und Zwangsvollstrekkungswesens. Bis zu 10.000 Mahnbescheidsanträge im Monat können so in der Kanzlei bewältigt werden, daß — bis zum Vollstreckungsbescheid — kein Papier beschrieben werden muß. Bei dieser Art von Aktenverwaltung sei jedoch wegen des gefährlichen Multiplikationseffekts die Einführung von geeigneten Kontrollsystemen unabdingbar. Auch sei mit der Haftpflichtversicherung eine mandatsbezogene Abrechnung zu vereinbaren, da die Einzelfallhaftung wegen der oft nur geringen Schadenshöhe im Einzelfall und der Selbstbeteiligung fast regelmäßig ins Leere läuft, der Abrechnungs- oder sonstige Fehler aber, einmal gemacht, vom System für alle Akten wiederholt wird.

Ein weiteres Thema des Fachgeprächs waren „standesrechtliche und standespolitische Anforderungen an anwaltliche Computerarbeitsplätze, insbesondere Expertensysteme", referiert von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Seidel, GMD. Ausgehend von den einschlägigen rechtlichen Normen des anwaltlichen Standes- und Haftungsrechts, aber auch unter Berücksichtigung von § 203 I Nr. 3 StGB und dem Rechtsberatungsgesetz, zeigte der Referent eine Fülle von kritischen Stellen, die der Einsatz der EDV im Anwaltsbüro mit sich bringt. Einen Schwerpunkt der Darstellung bildete der Datenschutz. Neben der eventuell notwendigen Einbindung des Softwaretechnikers in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht unterstrich der Referent vor allem die Gefahr der mangelnden Selektion beim Datenzugriff. Im Falle von staatsanwaltlichen Durchsuchungen oder steuerlichen Betriebsprüfungen sei beispielsweise bei den wenigsten Anwaltsprogrammen gewährleistet, daß der hoheitliche Zugriff auf die Datenbestände sich tatsächlich nur auf die erforderlichen Dateien beschränke. Im weiteren wurde noch das Berufsbild des Anwalts im Hinblick auf das im Rahmen der EG-Anpassung zu lockernde Rechtsberatungsmonopol beleuchtet. Tatsächlich gebe es bereits in Form von Checklistensystemen Vorformen von Expertensystemen, die eventuell jetzt noch rechtlich angreifbar seien, denen auf Dauer aber nur mit einer Qualifizierungsoffensive gegen die Standardberatung zu begegnen sei.

Rechtsinformatik als Teil der juristischen Ausbildung stand im Mittelpunkt der abschließenden Referate. Prof. Carl-Eugen Eberle, Universität Hamburg und Manfred Braun, Richter am OLG München/Augsburg, berichteten über Probleme und Möglichkeiten des Informatikunterrichts in Studium und Referendariat. Beide stellten ein nur schwaches Interesse junger Juristen für das nicht prüfungsrelevante Fach fest, sofern es um theoretische Inhalte gehe (3–10%). Großes Interesse sei dagegen bei praktischen Anwenderübungen zu verzeichnen. 70–80% von den befragten Referendaren in Bayern bekundeten hierfür großes Interesse. Statt des herkömmlichen Humboldt'schen- (so Braun) oder Top-Down- (so Eberle) Ansatzes sollte ein Bottom-Up Neuansatz gemacht werden, der wegen der ungleich höheren Akzeptanz eine bessere Integration in den juristischen Studiengang gewährleiste. Anfänge seien bereits in der bayrischen Referendarausbildung im OLG-Bezirk München[5] und am Zentrum für Rechts- und Verwaltungsautomatik der Universität Hamburg[6] gemacht.

In der abschließenden Diskussion wurde diese Konzeptionierung aufgegriffen und die dichotomischen Ansätze (Top-Down-, Bottom-Up-) durch ein System wechselseitiger Beeinflussung und Befruchtung ergänzt. Die Verknüpfung von Theorie, Lehre und Praxis sollte danach weder hierarchisch von der Theorie bestimmt oder gar ohne gegenseitige Kontakte sein, sondern vielmehr im Sinne eines alle Ressourcen einschließenden Kreises organisiert werden.

Adolf M. Seffer, Schmitten/Frankfurt a. M.

[4] vgl. auch van Raden, IuR 1987,217–221 und 263–266
[5] vgl. auch J. Joachimski, CR 1987,265–266
[6] vgl. für die Universität Konstanz, W. Heinz, IuR 1987,299–303